

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen GERA Leuchten GmbH

I. Geltung

1. Unsere gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen werden ausschließlich durch die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bestimmt, soweit nicht im Einzelfall schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist.
2. Abweichende Erklärungen und Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen bei Vertragsabschluss nicht widersprechen. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

II. Angebot und Auftragsbestätigung

1. Alle unsere Angebote sind freibleibend. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn wir die Annahme schriftlich bestätigt haben oder wenn die Ware von uns ausgeliefert ist.
2. Alle Vereinbarungen, Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche oder schriftliche Zusagen, die von den Vertragsbedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung unserer Organe oder Prokuristen in vertretungsberechtigter Anzahl.

III. Muster, Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte usw.

1. Die unsere Produkte betreffenden Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte, Werbeschriften, Zeichnisse usw. und die darin enthaltenen Angaben sind nur annähernd maßgeblich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. Zugesicherte Eigenschaften müssen in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.
Bei Lieferungen von Mustern und Proben gelten Eigenschaften des Modells und der Probe nicht als zugesichert, es sei denn, dass anderes in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestimmt ist.

IV. Preise

Es gelten ausschließlich die Preise, die wir schriftlich bestätigt haben. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

V. Lieferung

1. Bei Lieferfristen und -terminen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als fest bezeichnet sind, kann uns der Kunde zwei Wochen nach Ablauf dieser Lieferfristen und -termine eine angemessene Frist zur Lieferung setzen, die mindestens eine Woche betragen muss. Erst mit Ablauf dieser Nachfrist geraten wir in Verzug.
2. Im Falle des Lieferverzuges kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche kann er nur nach Maßgabe von Ziffer IX. dieser Bedingungen geltend machen. Die Haftung nach § 287 BGB ist ausgeschlossen.
3. Alle Fälle höherer Gewalt sowie alle Fälle von Mobilmachung, Krieg, Unruhen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Einschränkungen und Mangel an Roh- und Betriebsstoffen usw. berechnen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit nach Beendigung der Behinderung hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrags für eine der Parteien aufgrund dieser Ereignisse unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche seitens des Käufers sind ausgeschlossen.
4. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Sie werden gesondert fakturiert und sind gesondert zu bezahlen.

VI. Versand

1. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich an die vom Käufer angegebene Adresse.
Handelt es sich um eine inländische Lieferanschrift, gilt einschränkend die folgende Regelung: Bei Bestellungen im Wert von mehr als 1.501,- EURO netto und sofortiger Abnahme erfolgt die Lieferung frachtfrei Empfangsstation einschließlich Verpackungskosten.
Bei Bestellungen im Wert von 701,- bis 1.500,- EURO netto und sofortiger Abnahme erfolgt die Lieferung unfrei Empfangsstation ausschließlich Verpackungskosten.
Bei Bestellungen im Wert von 251,- bis 770,- EURO netto und sofortiger Abnahme gehen die Fracht- und Verpackungskosten zu Lasten des Käufers.
Bei Kleinstaufträgen von 0,50 bis 250,- EURO berechnen wir grundsätzlich einen Bearbeitungszuschlag von 25,- EURO.
Im Übrigen erfolgt bei einem Erstauftrag die Lieferung ausschließlich gegen Nachnahme unter Berücksichtigung eines Skontoabzugs gemäß Ziffer X.
Für Lieferungen an eine ausländische Lieferanschrift gilt einschränkend die folgende Regelung: Bei Bestellungen im Wert von mehr als 1.500,- EURO netto erfolgt die Versendung frei Grenze in Normalverpackung. Für alle übrigen Bestellungen erfolgt die Auslieferung grundsätzlich ab Werk, die Kosten der Versendung trägt in diesem Fall der Käufer.
2. Die Wahl der Versandart und des Versandweges behalten wir uns vor, sofern nicht die Lieferung ab Werk erfolgt. Entstehen durch besondere Versandwünsche des Käufers Mehrkosten, gehen diese zu dessen Lasten.
Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald wir die Ware vom Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Übersendung bestimmten Person oder Anstalt in unserem deutschen Auslieferungslager ausgeliefert haben. Die Versicherung der Ware gegen Transportschäden und sonstige Risiken erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Unsere Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Zahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.
Zahlungen, die gegen Übergabe eines von uns unterzeichneten Wechsels erfolgt sind, gelten erst dann als erbracht, wenn für uns eine Gefahr der Inanspruchnahme aus dem Wechsel nicht mehr besteht.
2. Die Vorarbeitung gelieferter Produkte erfolgt für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Das verarbeitete Produkt dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.
3. Bei Vorarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der gekauften Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Produkten zur Zeit der Verarbeitung. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
4. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe weiterveräußern, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Diese Forderung wird bereits jetzt an uns abgetreten, sie dient zur Sicherung in Höhe des Wertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.
5. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen ist der Käufer in diesem Fall verpflichtet, seine Abnehmer von der zu unseren Gunsten erfolgten Abtretung zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Daneben sind wir auch selbst berechtigt, auf Kosten des Käufers die Abtretung gegenüber seinen Kunden offenzulegen.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts stellt nur dann einen Rücktritt vom Vertrag dar, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

7. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung der Vorbehaltsware und der an uns abgetretenen Forderungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen. Der Käufer ist verpflichtet, Dritte unverzüglich auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.
8. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten unsere Gesamtforderungen gegenüber dem Käufer um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
9. Sollte der in diesem Abschnitt Ziffer VII. vereinbarte Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Staates, in welchem sich die Vorbehaltsware befindet oder in welchem sie vereinbart worden ist, nicht rechtswirksam sein, so wird hiermit an seiner Stelle die dem am nächsten kommende, nach dem Recht des betroffenen Staates rechtlich mögliche Sicherheit vereinbart.

VIII. Gewährleistung

1. Die Gewährleistung für uns gelieferte Ware beschränkt sich auf die Lieferung entsprechend der Beschreibung in der Auftragsbestätigung. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab dem Tag der Auslieferung.
2. Mängelrügen oder Rügen hinsichtlich Fehlmengen oder Falschliefereien müssen unverzüglich und unter der Angabe der Gründe erhoben werden und müssen innerhalb von spätestens acht Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort oder, wenn es sich um einen versteckten Mangel handelt, spätestens fünf Tage nach dessen Entdeckung schriftlich bei uns gerügt werden.
3. Bei jeder Mängelrüge steht uns das Recht zur Besichtigung und zur Prüfung der beanstandeten Ware im unveränderten Zustand zu. Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge werden wir nach unserer Wahl die gerügten Waren nachbessern oder kostenfreien Ersatz liefern. Sollte unsere Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlagen, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen.
4. Die vorstehenden Bestimmungen enthalten abschließend die Gewährleistung für unsere Waren. Insbesondere haften wir nur nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziffer IX. für alle sonstigen dem Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Fehlen bei zugewiesener Eigenschaften der gelieferten Ware etwa zustehender Schadensersatzansprüche, gleiches aus welchem Rechtsgrund.
Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen Mangelfolgeschäden bei Fehlern einer zugesicherten Eigenschaft den Kunden gegen das Risiko solcher Schäden absichern soll. Auch in diesem Fall haften wir aber nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.

IX. Haftung

1. Unsere vertragliche und gesetzliche Haftung (z.B. wegen Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verschuldung bei oder vor Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung, Rechtsmängeln, unerlaubter Handlung, Ausgleichung unter Gesamtschulden usw.) ist vorbehaltlich des Satzes 2 auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, unserer leitenden Angestellten, unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beschränkt. Für ein leicht fahrlässiges Verhalten unserer gesetzlichen Vertreter, unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften wir nur, soweit eine Kardinalpflicht verletzt ist. Für ein grob fahrlässiges Verhalten ist unsere Haftung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht eine Kardinalpflicht verletzt ist. Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung gilt auch für eine etwaige persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter.
Ansprüche des Käufers nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz) werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.
2. Über den Einsatz des Lieferprodukts entscheidet der Käufer eigenverantwortlich. Sofern wir nicht spezifische Eigenschaften und Eignungen der Produkte für einen vertraglich bestimmten Verwendungszweck schriftlich bestätigt haben, ist eine anwendungstechnische Beratung, wennliche sie nach besten Wissen erfolgt, in jedem Fall unverbindlich. Auch haften wir nur nach Maßnahmen von Absatz 1 für eine erfolgte oder unterbliebene Beratung, welche sich nicht auf die Eigenschaften und Verwendung des gelieferten Produkts bezieht.

X. Zahlung

1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, sind unsere Rechnungen jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug zahlbar.
2. Befindet sich der Käufer in Verzug, so hat er vom Fälligkeitstage an Zinsen in Höhe des von uns in Anspruch genommenen Kontokorrentkredits zu leisten. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
3. Wechsel und/oder Schecks nehmen wir nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung und in jedem Fall nur zahlungshalber herein. Wechsel müssen diskontfähig und ordnungsgemäß versteuert sein. Kosten und Spesen der Diskontierung gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers.
4. Soweit wir Teillieferungen vornehmen, sind wir bei nicht fristgemäßer Zahlung berechtigt, die Lieferung der aus dem Auftrag noch offenen Mengen zu verweigern. Entsprechendes gilt für Lieferpflichtungen gegenüber unseren Kunden aus anderen Aufträgen, wenn aus einem Auftrag des Käufers Zahlungen rückständig sind.
5. Ist der Käufer mit der Annahme der Ware oder mit der Zahlung in Verzug, so werden mit Verzugsbeginn alle noch offenen Forderungen gegen den Käufer zur sofortigen Zahlung fällig. Dasselbe Folge tritt ein, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt wird oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen über sein Vermögen erfolgen. Wir sind in all diesen Fällen auch berechtigt, noch offene Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen.
6. Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

XI. Schlussvorschriften

1. Alle Rechtsbeziehungen und Rechtshandlungen im Verhältnis zwischen uns und dem Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen vom 17. Juli 1973 (EKG/EAG) finden keine Anwendung, ebenso nicht das UN-Kaufvertragsübereinkommen (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) vom 11. April 1980, auch wenn es deutsches Recht wird.
2. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist der jeweilige Versandort; für Zahlungen ist Erfüllungsort St. Gangloff/Thüringen.
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft ist nach unserer Wahl der Ort unseres Sitzes oder der Sitz des Käufers. Für Klagen des Käufers ist der Ort unseres Sitzes ausschließlicher Gerichtsstand. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.
3. Sollte eine Bestimmung in dem Vertrag oder in diesen Bedingungen oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.
Anstelle der unwirksamen oder der undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.